



1 Entscheidungen zum WS 2021/2022 in Zusammenhang mit Covid 19 für den Studiengang Bachelor Digital Engineering betreffen

Ändern der Prüfungsform:

Die Prüfungsausschüsse erlauben im Einzelfall die Änderung der Prüfungsform. Diese sind in den aktuellen Prüfungsplänen berücksichtigt.

Sollte sich im laufenden Semester die Notwendigkeit nach weiteren Anpassungen der Prüfungsform abzeichnen – z.B. durch Corona-Auflagen von HS-Leitung, Gesundheitsamt, Stadt KL, Land RLP, ... – so werden die Prüfungsausschüsse geeignete Maßnahmen einleiten.

Aussetzen von Erstteilnahmen / Wiederholfristen / Pflichtteilnahmen:

Im WS 2021/2022 sind alle Erstteilnahmen (vornehmlich Klausuren der 1. und 2. Studienplansemester) ausgesetzt. Studierende, die sich zu fälligen Erstteilnahmen nicht anmelden, bekommen kein FEH gebucht. Studierende, die sich zu fälligen Erstteilnahmen anmelden, können sich nach Ablauf der Anmeldefrist und vor Ablauf der Rücktrittsfrist ohne Konsequenzen selbst abmelden. Wiederholfristen (auch VW) und Pflichtteilnahmen (Wiederholung noch NB bzw. ATT) werden vom Prüfungsamt gebucht. Studierende, die an diesen Wiederholungen bzw. Pflichtteilnahmen nicht teilnehmen möchten, können sich vor Ablauf der Rücktrittsfrist ohne Konsequenzen selbst abmelden.

Für die gemäß Ordnung zur achten Änderung der Allgemeinen Bachelor/Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern vom 18.08.2021 ermöglichten Ergänzungsprüfungen gelten gesonderte Bedingungen. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich an das Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

Anmeldefristen:

Die An- und Abmeldefristen sind dem Prüfungsplan zu entnehmen.

Rücktritt mit Attest bzw. aus triftigem Grund:

Die Möglichkeiten zu Rücktritt mit Attest bzw. aus triftigem Grund gemäß PO sind im WS 2021/2022 gültig. Ein eigenmächtiger Rücktritt bzw. ein Fernbleiben von Prüfungen ohne entsprechenden Nachweis führt zum Ergebnis „UN“.

Rücktritt mit amtsärztlichem Attest:

Durch die aktuelle Situation an den Gesundheitsämtern (Wartelisten bzw. Wartezeiten von mehreren Tagen bis Wochen) ist ein Rücktritt mit amtsärztlichem Attest nicht zielführend. Deshalb wird das amtsärztliche Attest im WS 2021/2022 durch ein „normales“ Attest ersetzt.

Verlängern der Bearbeitungszeiten von Projekt- und /oder Abschlussarbeiten:

Die Bearbeitungszeit von Projekt- bzw. Abschlussarbeiten kann bei Bedarf über die 6 Wochen gemäß PO verlängert werden. Es ist ein unmittelbarer Zusammenhang zu „Covid 19“ nachzuweisen. Dies ist durch eine Bescheinigung des Unternehmens und ein Befürworten des HS-Betreuers zu belegen.

Aussetzen der Zulassungsvoraussetzung zu Klausuren „Vorpraktikum erfüllt“:

Gemäß FPO-2012, § 6, Absatz 2, bzw. FPO-2019, § 7, Absatz 1, muss das Vorpraktikum für die Zulassung zu Klausuren höherer Semester vollständig nachgewiesen sein.

Durch die Schwierigkeit bzw. Unmöglichkeit in der aktuellen Situation ein Vorpraktikum zu

absolvieren, wird die Zulassungsvoraussetzung „erbrachtes Vorpraktikum für Zulassung zu Klausuren höherer Semester“ bis einschließlich SS 2023 (!) ausgesetzt.
Für den erfolgreichen Studienabschluss ist trotzdem ein Vorpraktikum nachzuweisen.
Einzelheiten hierzu werden vom Fachbereichsrat festgelegt. Bei Fragen zum Vorpraktikum wenden Sie sich bitte an das Praktikantenamt.

gez. Prof. Dr.-Ing. Jan Conrad